

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erfttalstraße (L 122)/Erftstraße“, im Stadtteil Sindorf

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Sindorf zwischen der Erfttalstraße (L 122) und der A 61.

Der Wirkungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erftstraße
- im Osten durch die A 61 -
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch die Erfttalstraße (L 122)

Ziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die baulich noch nicht beanspruchte „Fläche für Gemeinbedarf“ dem Freiraum wieder zuzuführen und sie als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen.

Zu diesem Zweck soll die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen in landwirtschaftliche Fläche geändert werden.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 26.04.2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.07.2016 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 23.02.2016 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Sindorf im Bereich Erfttalstraße – Erftstraße – Umwandlung von Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Feuerwehr in Fläche für die Landwirtschaft.

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-40/16

Im Auftrag
Frings

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 19.07.2016

in Vertretung
Christian Canzler, Erster Beigeordneter

